

Werkvertrag

über die Herstellung und Lieferung einer neuen Orgel

abgeschlossen zwischen
(als Auftraggeberin)

und der Orgelbaufirma
.....
(als Auftragnehmerin).

A. Leistung und Werklohn

1. Die Auftraggeberin überträgt hiemit der Auftragnehmerin die Herstellung und Lieferung sowie den Einbau einer neuen Orgel in der im Eigentum oder der Verfügungsberechtigung der Auftraggeberin stehenden Kirche zu dem unter Punkt 2. genannten Werklohn. Die Auftragnehmerin übernimmt die Herstellung, Lieferung und den Einbau zu den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Auftragnehmerin sichert zu, das Werk auf Grundlage der in Pkt. 32. genannten Unterlagen und Dokumente zu den Bedingungen des gegenständlichen Vertrags sach-, und fachgerecht auszuführen.

2. **Werklohn:**

Der von der Auftraggeberin zu entrichtende Werklohn ergibt sich aus dem verbindlichen Angebot bzw. Kostenvoranschlag der Auftragnehmerin vom, der einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet (**Pkt. 32.a**),

mit einem Werklohn von:

Netto €

+ % Umsatzsteuer €

(nur sofern USt anfällt, ansonsten streichen)

Werklohn (*g e s a m t; b r u t t o*) €

i. W.

3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die im Angebot bzw. Kostenvoranschlag vom

spezifizierte Orgel vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Sinn des Punktes 7. herzustellen, zu liefern und einzubauen, wobei die Auftragnehmerin für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Angebots bzw. Kostenvoranschlages haftet. Dies gilt insbesondere für die zugrundegelegte Kostenkalkulation.

4. Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf Vergütung der von der Auftraggeberin beauftragten Lieferungen und Leistungen (Werk), soweit diese einwandfrei, das heißt entsprechend der Beauftragung und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Denkmalpflege erbracht werden.
5. Lieferungen und Leistungen, die bei Übernahme diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sind binnen einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist mangelfrei herzustellen. Bei Nichtbehebung oder Unbehebbarkeit der Mängel ist die Auftraggeberin berechtigt, im Rahmen der Schlussrechnung einen angemessenen Teilbetrag als Qualitätsabzug einzubehalten. Bei gravierenden und/oder nicht behebbaren Mängeln bleibt die Wandlung des Vertrags vorbehalten.
6. Die Auftragnehmerin hat die geschuldete Leistung grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag durch Subunternehmer der Auftragnehmerin bedarf in jedem Einzelfall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Das Ersuchen um Zustimmung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem jeweiligen Arbeitsbeginn zu stellen.
7. Soweit Bedingungen des Angebots bzw. Kostenvoranschlages (**Pkt. 32.a**) diesem Werkvertrag widersprechen, gelten sie als nicht vereinbart. Abweichend vom Angebot bzw. Kostenvoranschlag werden jedoch die folgenden (Zusatz)Vereinbarungen ausdrücklich getroffen:

-
-
-
-

B. Nebenleistungspflichten

8. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich vor Unterfertigung des gegenständlichen Werkvertrags mit den Örtlichkeiten, dem Arbeits-, und Lieferumfang, den zu erwartenden Erschwernissen sowie mit allen Ausführungsdetails eingehend vertraut zu machen. Aus dem Titel unbekannter Erschwernisse und/oder Unkenntnis der Sachlage können daher keine nachträglichen Nachforderungen der Auftragnehmerin gestellt werden und werden solche von der Auftraggeberin nicht anerkannt.

Sämtliches Material ist in der im Leistungsverzeichnis, im Kostenvoranschlag und in den Plänen beschriebenen Qualität zu liefern. Andere Qualität kann von der Auftraggeberin zurückgewiesen werden.

* Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen.

9. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, den Aufstellungsort der Orgel (inkl. notwendiger Stromanschlüsse) nach der mit der Auftragnehmerin zu treffenden schriftlichen Vereinbarung spätestens bis zum Zeitpunkt der Anlieferung der Orgel, das heißt
- I) Monate nach Rechtswirksamkeit des Vertrages, oder
 - II) Wochen vor Anlieferung der Orgel (nach zeitgerechter Bekanntgabe des Termins durch die Auftragnehmerin) für die Aufstellung der Orgel entsprechend vorbereiten zu lassen, wobei folgende Vorbereitungsarbeiten durchzuführen sind:

-
-
-
-

Im Falle des Verzuges der Auftraggeberin mit der Erfüllung dieser Verpflichtung, ist die Auftragnehmerin unverzüglich zu verständigen. Die Fertigstellungsfristen sind dann unter Berücksichtigung von Punkt 13. zwischen den Vertragsparteien in einvernehmlicher Weise anzupassen.

10. Die Auftragnehmerin übernimmt die Verpflichtung, am geplanten Aufstellungsort rechtzeitig langfristige Messungen der dort vorherrschenden Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit durchzuführen bzw. im Einvernehmen mit der Auftraggeberin durchführen zu lassen. Die Auftraggeberin ist von der Auftragnehmerin gegebenenfalls auf die Erforderlichkeit einer möglichst kontinuierlichen Raumtemperatur bzw. Luftfeuchtigkeit zwischen 40% und 70 % schriftlich aufmerksam zu machen.

Die Auftragnehmerin haftet für alle Schäden und Mängel, die aus unzureichenden oder mangelhaften Messungen und/oder Messwerten resultieren. Waren die Messungen und Messwerte dagegen mangelfrei, haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, die aus einer nachträglichen und unvorhersehbaren Veränderung von Raumtemperatur und/oder Luftfeuchtigkeit resultieren.

Zur Vermeidung von Verzögerungen haben die langfristigen Messungen bereits mit Vertragsunterzeichnung zu beginnen.

11. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Detailpläne betreffend Prospekt- und Spieltischgestaltung der Auftraggeberin mindestens Wochen vor Baubeginn vorzulegen, sodass dieser allenfalls notwendige Genehmigungen einholen kann. Der Bau der Orgel darf nur aufgrund von genehmigten Detailplänen erfolgen. Vor dem Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen darf mit dem Bau der Orgel nicht begonnen werden.

Änderungsvorschläge und/oder Änderungswünsche seitens der Auftragnehmerin sind so rechtzeitig

* Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen.

vorzubringen, dass die verzögerungsfreie Vertragserfüllung nicht gestört wird, mindestens jedoch 6 Wochen vor Durchführung der eigentlichen Arbeiten, und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

12. Dem/der Orgelreferenten/Orgelreferentin der Erzdiözese/Diözese steht nach vorheriger Anmeldung das jederzeitige Recht zu, die im Bau befindliche Orgel und die dazu bestimmten Teile zu besichtigen und gegebenenfalls zu prüfen. Darüber hinaus dürfen auch beigezogene Sachverständige der Auftraggeberin in gleicher Weise eine Werkstattbesichtigung nach entsprechender Voranmeldung durchführen.

13. Die Orgel ist bis

a. spätestens,

b. frühestens aber ab

fertig zur Abnahme aufzustellen.

Sollte die Auftragnehmerin den Fertigstellungstermin nicht einhalten können, hat sie die Auftraggeberin davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei Verzug mit der Lieferung und dem ordnungsgemäßen Einbau der Orgel ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Konventionalstrafe von € für jeden Arbeitstag, um den der unter Punkt 13.a genannte Termin überschritten wird, in Rechnung zu stellen und vom Werklohn in Abzug zu bringen. Davon ausgenommen sind lediglich Fälle, bei denen der Verzug der Auftragnehmerin nachweislich auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Schäden, Stehzeiten, Mehraufwand der Bauaufsicht, etc. welche aufgrund des Verzugs der Auftragnehmerin entstehen, werden dieser zur Gänze zugerechnet.

Die Geltendmachung von über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten.

14. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Auftragnehmerin während der Aufstellung und Intonation der Orgel die erforderliche Arbeitsmöglichkeit und den notwendigen Zugang zum Aufstellungsort sicherzustellen. Dabei müssen jedoch die notwendigen gottesdienstlichen Funktionen gewährleistet bleiben. Darüber hinaus hat die Auftraggeberin dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellungsbereich während der Bauarbeiten von Unbefugten nicht betreten werden kann.

* Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen.

15. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für ein der Würde des Gotteshauses entsprechendes Verhalten ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist die Auftragnehmerin für die Sicherheit der Baustelle während der gesamten Bauzeit verantwortlich. Sie haftet gemäß der einschlägigen Normen (Arbeitnehmerschutzverordnung, etc.) für die Errichtung und Vorhaltung aller sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen für alle eingesetzten Arbeitnehmer*innen.
16. Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin den Zeitpunkt der Fertigstellung des Werks rechtzeitig schriftlich mitteilen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, das Werk binnen 14 Tagen ab diesem Termin unter Einschaltung des diözesanen Orgelreferates abzunehmen.
Eine Abnahme in den Sommermonaten Juli und August ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin möglich.
17. Anlässlich der Aufstellung der Orgel sind an gut sichtbarer Stelle im Gehäuse die Angaben zu Stimmung und Winddruck einschließlich Raumtemperatur bei Stimmung anzubringen. Nach Ablauf eines Jahres ab Abnahme des Werkes ist die Auftragnehmerin verpflichtet, eine Nachintonation und Nachstimmung des gesamten Werkes unentgeltlich vorzunehmen.

C. Garantie und Wartung

18. Die Auftragnehmerin übernimmt die Garantie für die Mängelfreiheit des Werks unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Der Garantiezeitraum beträgt für sämtliche Orgelteile mit Ausnahme der Elektronik, des Orgelmotors und des Orgelgebläses 10 Jahre.

Für die Elektronik wird ein Garantiezeitraum von Jahren vereinbart.

Für den Orgelmotor und für das Gebläse wird ein Garantiezeitraum von **5 Jahren** vereinbart.

Die Garantiezeit beginnt nach vollständiger Lieferung des Werks in benützungsfähigem Zustand durch die Auftragnehmerin mit der Abnahme des Werks durch die Auftraggeberin.

Von der Garantie der Auftragnehmerin umfasst sind insbesondere alle im Garantiezeitraum auftretenden Mängel und Schäden am Werk, welche ihre Ursache in nicht ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten der Auftragnehmerin oder unzureichender Qualität des verwendeten Materials haben, auch wenn diese Mängel oder Schäden bei der Abnahme des Werks verborgen geblieben sind. Darüber hinaus sind auch solche

* Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen.

Mängel und Schäden von der Garantie erfasst, die aus der mangelhaften Anlage, Aufstellung oder Konstruktion des Werks resultieren.

Weiters werden die im Folgenden genannten Fälle ausdrücklich in die Garantie aufgenommen:

-
-
-
-
-

Von der Garantie der Auftragnehmerin ausgenommen sind lediglich:

- das erforderliche Nachstimmen des Werks
- Abnutzung und Verschleiß des Werks im üblichen Ausmaß
- Schäden infolge höherer Gewalt
- Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder unrichtigem Gebrauch, unbefugter Manipulation am Orgelwerk oder unsachgemäßem Heizen auf Seiten der Auftraggeberin
- Schäden durch Witterung oder Ungezieferbefall

Darüber hinaus sind die folgenden Fälle ausdrücklich von der Garantie ausgenommen:

-
-
-
-

Die Garantie umfasst die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur unentgeltlichen Instandsetzung der schadhaften oder unbrauchbaren Teile und zur Wiederherstellung der einwandfreien Funktion des Werks innerhalb einer angemessenen, drei Wochen nicht übersteigenden Frist nach Anzeige des Schadens, wofür auch keine Lohn-, Fahrt- oder sonstigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Hat die Auftragnehmerin eine von der Garantie umfasste Instandsetzung nach schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin nicht fristgerecht durchgeführt, so kann sie die Auftraggeberin auf Kosten der Auftragnehmerin durch ein anderes geeignetes Unternehmen ausführen lassen, ohne dass dadurch die Garantieverpflichtung der Auftragnehmerin erlischt. Die Auftraggeberin ist ansonsten aber nicht berechtigt, während des Garantiezeitraums ein anderes Unternehmen mit Arbeiten am Werk zu beauftragen. Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung durch die Auftraggeberin erlöschen die Garantieansprüche gegenüber der Auftragnehmerin, es sei denn, dass Gefahr im Verzug vorlag oder die Auftragnehmerin ihr Einverständnis ausdrücklich erklärt hat.

* Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen.

Neben der Garantie der Auftragnehmerin bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ausdrücklich und vollumfänglich aufrecht.

19. (**OPTIONAL**) Die Auftraggeberin ist berechtigt, für Mängel und Schäden, die während der Garantiefrist auftreten können, einen Haftrücklass in Höhe von 3% der geprüften Schlussrechnungssumme zurückzuhalten. Dieser Betrag wird erst nach vollständiger Behebung der Mängel oder Schäden und Mangelfreiheit des Werks zum Ablauf der Garantiefrist ausbezahlt. Die Auftraggeberin kann von der Einbehaltung des Haftrücklasses Abstand nehmen. Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin aus Garantie und Gewährleistung bleiben davon unberührt.
20. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, während der Garantiezeit das Werk gemäß den Bestimmungen des Stimm- und Pflegevertrages (**Pkt. 31.b**), der einen integrierten Bestandteil dieses Werkvertrages bildet, zu betreuen und zu warten. Dies vorbehaltlich des Punkt 17., wonach die Auftragnehmerin nach Ablauf eines Jahres ab Abnahme des Werkes verpflichtet ist, eine Nachintonation und Nachstimmung des gesamten Werkes unentgeltlich vorzunehmen.

D. Zahlung des Werklohns

21. Der Werklohn von €..... ist von der Auftraggeberin wie folgt zu entrichten:

€ als Anzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.

€

€

€

€ innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen sämtlicher Orgelteile im Aufstellungsraum oder einem dafür von der Auftraggeberin bezeichneten Depot.

Die Rechnungen (auch Teilrechnungen) sind inklusive dem jeweils zur Anwendung kommenden Umsatzsteuersatz zu entrichten.

Vor Legung der Schlussabrechnung hat eine förmliche schriftliche Abnahme des Werks durch die Auftraggeberin zu erfolgen.

* Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen.

Der Restbetrag von € wird nach vollständiger Abnahme des Werks mit Legung der Schlussrechnung durch die Auftragnehmerin fällig und ist von der Auftraggeberin binnen 14 Tagen ab Fälligkeit zu bezahlen. Die Legung der Schlussrechnung hat spätestens 6 Wochen nach der mangelfreien Abnahme des Werks durch die Auftraggeberin zu erfolgen.

Sämtliche Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen an die Auftraggeberin dürfen von der Auftragnehmerin erst nach vollständiger Erbringung und Nachweis der darin verrechneten (Teil)Leistungen gestellt werden. Zahlungen werden seitens der Auftraggeberin ausschließlich nach rechtlich korrekter Rechnungslegung geleistet.

22. Die folgenden Bestimmungen 22a und 22b sind optionale Modelle – Pauschalpreis bzw. Abgeltung der kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen. Bei Vertragsabschluss ist daher die jeweils nichtzutreffende Bestimmung zu streichen:

22a. Werklohn nachforderungen von Seiten der Auftragnehmerin sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der veranschlagte Werklohn laut Angebot bzw. Kostenvoranschlag der Auftragnehmerin vom ist ein verbindlicher Festpreis (Pauschale). Es werden daher auch allfällige Lohnkostenerhöhungen nicht berücksichtigt. Anpassungen des Werklohns im Sinn des Punkts 7. dieses Vertrages bleiben vorbehalten.

22b. Kostensteigerungen im Umfang der für die Auftragnehmerin geltenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhung (Istlöhne) können nur auf den jeweils noch aushaftenden Betrag angerechnet werden.

23. Bei Zahlungsverzug der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB zu verrechnen. Mit der Leistung von Zahlungen durch die Auftraggeberin ist kein Verzicht auf die Mängelrüge oder die spätere Geltendmachung von Mängeln verbunden. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, über die ihr gegenüber der Auftraggeberin zustehenden Forderungen durch Zession oder anderweitig zu verfügen.

E. Schlussbestimmungen

24. Zur Sicherstellung der Ansprüche der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin eine Bankgarantie in Höhe des Betrages der Anzahlungen bis zur erfolgten Anlieferung des Werks beizubringen. Die Bankgarantie muss die unwiderrufliche Verpflichtung einer Bank des Europäischen Wirtschaftsraumes beinhalten, den ausgewiesenen Zahlungsbetrag ganz oder teilweise, auch über mehrere Anforderungen in Teilbeträgen an die Auftraggeberin bar und abzugsfrei sofort über erste Anforderung innerhalb des vereinbarten

* Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen.

Zeitraumes zu bezahlen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung der Auftragnehmerin, die Bankgarantie binnen 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung und Abnahme des Werks an die Auftragnehmerin zurückzustellen.

25. Der Abschluss einer Feuer- und/oder Transportversicherung für die Werkteile obliegt der Auftragnehmerin. Mit dem Eintreffen der Werkteile im Aufstellungsraum oder einem dafür von der Auftraggeberin bezeichneten Ort geht die Gefahr, ebenso wie das Eigentumsrecht an den gelieferten Teilen auf die Auftraggeberin über, dies vorbehaltlich eines Eigentumsvorbehalts der Auftragnehmerin bis zur vollständigen Bezahlung der Werkteile.
26. Die Baustelle ist sauber zu halten und nach Abschluss der Arbeiten von der Auftragnehmerin von allen Verunreinigungen und Abfällen zu befreien und besenrein zu übergeben. Bei Nichtbeachtung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Auftragnehmerin durchführen zu lassen und vom verbleibenden Werklohn in Abzug zu bringen.
27. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis. Darüber hinaus ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen auf Seiten der Auftraggeberin die Genehmigung der zuständigen Kirchengemeinde erforderlich.
28. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes vereinbart.
29. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts dadurch nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der bisherigen Regelung möglichst entspricht.
30. Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Vertrag der kirchengemeindlichen Genehmigung durch die zuständige Kirchengemeinde. Je ein Vertragsexemplar erhalten Auftraggeberin, Auftragnehmerin und die zuständige Kirchengemeinde.
31. Die im Folgenden angeführten Unterlagen und Normen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages und sind von der Auftragnehmerin bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzuhalten:
 - a) Der Kostenvoranschlag/das Angebot der Auftragnehmerin, vorbehaltlich Pkt 7. des Vertrags
 - b) Der Stimm-, und Pflegevertrag zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin vom
 - c) Alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen auf Bundes-, Landes-, und Gemeindeebene;

* Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen.

- d) Die in den behördlichen Verhandlungsschriften und Bescheiden festgelegten Anordnungen;
- e) Die von der Auftraggeberin genehmigten Planunterlagen.
- f) Die einschlägigen diözesanrechtlichen Vorschriften.

32. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), sowie Liefer-, Arbeits-, oder Verkaufsbedingungen der Auftragnehmerin werden nicht Vertragsbestandteil.

Beilagen:

-

Zeichnung:

Für den **Auftraggeberin***:
(Name, Funktion, Datum, Unterschrift, Siegel)

Für den **Auftragnehmerin**:
(Name, Funktion, Datum, Unterschrift, Siegel)

Für die zuständige **Kirchenbehörde**:
(Name, Funktion, Datum, Unterschrift, Siegel)

**Pfarre als Auftraggeberin: Zeichnung entsprechend der geltenden diözesanen Pfarrordnung bzw. Pfarrgemeinderatsordnung bzw. Pfarrkirchenratsordnung.*

* Nichtzutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen.